

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

V

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1975

ARMIN WOLF

Forschungsaufgaben einer europäischen Gesetzgebungsgeschichte*

A.

In dem Werk über „Europa und das römische Recht“ erwähnt Paul Koschaker Hammurabi, griechische und römische Gesetzgebungen, nennt aber aus dem Mittelalter – außer dem Volks- und Königsrecht der Franken und den englischen Statutes – keine Gesetzgebung. Für Koschaker wird erst „seit dem 16. Jahrhundert das Verlangen nach Kodifikation in den europäischen Ländern geradezu epidemisch“¹.

Fritz Kern schreibt in seiner berühmten Untersuchung über „Recht und Verfassung im Mittelalter“ sogar von einem „Nichtvorhandensein gelehrter Richter und Gesetzgeber“. Kern behauptet, „daß das Mittelalter (500–1500) gar keine eigentliche staatliche Gesetzgebung kennt“. Das mittelalterliche Recht kenne nicht „die Termine der Setzung und der Außerkraftsetzung“².

Diese traditionelle, vor allem in Deutschland lange herrschende Lehre eines „gesetzlosen“ Mittelalters hat in den letzten zehn bis zwanzig Jahren mehr und mehr Korrekturen hinnehmen müssen. Vor allem die Forschungen von Hermann Krause (1952 und 1958), Odenheimer (1957), Gagnér (1960), Gilissen (1962), Vanderlinden (1967), Nicolini (1967), van Caenegem (1968), Lieberich (1959 und 1969) und anderen haben gezeigt, daß das späte Mittelalter für die Geschichte der Gesetzgebung in Europa eine grundlegende Bedeutung hatte³.

* Vortrag auf der 7. Tagung des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte am 6. April 1973 in Frankfurt am Main.

¹ PAUL KOSCHAKER, Europa und das römische Recht (1947), München/Berlin 1966, p. 181–182.

² FRITZ KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter (1919), Sonderausgabe Darmstadt 1952, p. 48, 71, 24. Zur zeitlichen Begrenzung des Mittelalters: ebenda p. 108.

³ HERMANN KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952. – IDEM, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, SZGerm 75 (1958), p. 206–251. – MAX JÖRG

Der Abschluß einer systematischen Untersuchung der Gesetzgebung in 28 Ländern des lateinischen Europas vom 12. bis zum 15. Jahrhundert⁴ ist eine geeignete Gelegenheit, Bilanz über die Lücken unseres bisherigen Wissens zu ziehen und die Frage zu stellen: Welche Forschungsaufgaben ergeben sich für eine künftige europäische Gesetzgebungsgeschichte?

Meine Überlegungen sind zwar fast ausschließlich bei Studien an Quellenmaterialien aus dem Mittelalter entwickelt worden; die Fragestellungen gehen aber darüber hinaus auch in die Neuzeit⁵.

An den Anfang möchte ich vier Thesen stellen⁶:

1. Das Institut Gesetzgebung gab es keineswegs immer und überall. In den europäischen Ländern reicht die Gesetzgebung kontinuierlich nicht nur bis ins 16. Jahrhundert (wie Koschaker meinte), sondern fast überall bis ins 13., in Ansätzen sogar bis ins 12. Jahrhundert zurück. Europäische Gesetzgebungsgeschichte ist daher als ein *zusammenhängendes* Forschungsgebiet vom 12./13. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu betrachten⁷.

ODENHEIMER, Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur... (Basler Studien zur Rechtswissenschaft 46) Basel 1957. – STEN GAGNÉR, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Uppsala 1960. – JOHN GILISSEN, La loi et la coutume dans l'histoire du droit depuis le haut moyen âge, in Rapports généraux de droit comparé Hambourg 1962, Bruxelles 1962, p. 53–99. – JACQUES VANDERLINDEN, Le concept de code en Europe occidentale du XIIIe au XIXe siècle, Bruxelles 1967. – UGO NICOLINI, L'ordinamento giuridico nel comune medievale, Jus 19 (1968) p. 1–37. – RAOUL C. VAN CAENEGEM, Coutumes et législation en Flandre aux XIe et XIIe siècles, in: Les libertés urbaines et rurales (Pro Civitate, Collection Histoire in 8°, nr. 19), Bruxelles 1968, p. 245–279. – HEINZ LIEBERICH, Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber, SZGerm 76 (1959) 173–245. – IDEM, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Bayern, in: Festschrift Max Spindler, München 1969, p. 307–378.

⁴ ARMIN WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in Handbuch der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, hrsg. von Helmut Coing, München 1973, p. 517–800 (künftig zitiert: Wolf, Gesetzgebung).

⁵ Für die Neuzeit vgl. zu diesen Fragen ERNST-WOLF BÖCKENFÖRDE, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, Berlin 1958. – WALTER WILHELM, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, IUS COMMUNE 1 (1967) p. 241–270, und HEINZ MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, IUS COMMUNE 4 (1973) p. 188–239.

⁶ vgl. HELMUT COING, Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet, Probleme und Aufbau, IUS COMMUNE 1 (1967) p. 1–33.

⁷ Wie weit die Kontinuität noch weiter zurück bis in die Völkerwanderungszeit reichte, wäre eine weitere Forschungsaufgabe. Die genannte Kontinuität ist sicher gegeben in Byzanz, bedingt auch in Longobardia und in England. Der Liber legis Longobardorum (11. Jahrhundert) umfaßte Gesetze aus dem 7. Jahrhundert bis zu denen des Jahres 1052. In England enthielt der Codex Roffensis (um 1120) die Dombóc Alfreds des Großen samt den darin enthaltenen Gesetze angelsächsischer Könige seit dem 7. Jahrhundert. Vgl. WOLF, Gesetz-

2. Formen und Inhalt der Gesetzgebung sind *vergleichend* zu untersuchen. Die verschiedenartigen nationalen und partikularen Entwicklungen werden nur auf diese Weise in ihrer Gleichartigkeit und in ihrer Verschiedenartigkeit erkennbar.

3. Gesetzgebungsgeschichte ist nicht nur als Teil der Geschichte der Rechtsquellen zu betreiben. Die historischen Gesetzgebungen sind *umfassender* auch als Dokumente der Geschichte der politischen Entscheidungen, der Sozialstrukturen und der Vorstellungen von der rechtlichen Organisation menschlichen Zusammenlebens zu erkennen.

4. Gesetzgebungsgeschichte ist weniger als Geschichte der Ursprünge und mehr als Geschichte der *Rezeptionen und Wirkungen* zu betreiben. Eduard Maurits Meijers hat einmal mit Recht gefragt: „Pourquoi les historiens différent-ils toujours l'étude des sources jusqu'au moment où celles-ci sont devenues si rares que la science ne peut plus faire autre chose que lancer des hypothèses spéculatives?“⁸. Auf Gesetze als Geschichtsquelle bezogen heißt dies: Man sollte nicht alle Energie auf die Rekonstruktion hypothetischer Urtexte beschränken, sondern die europäische Gesetzgebungsgeschichte vor allem auch dort studieren, wo sie sich in einer Fülle erhaltener Texte manifestiert, d. h. seit dem späten Mittelalter.

B.

Welche Forschungsaufgaben ergeben sich nun im einzelnen? Ich sehe sie in der Bereitstellung brauchbarer *Textgrundlagen* und in der Erarbeitung einer *historischen Gesetzgebungslehre*. Diese bestünde in einer systematischen Erforschung des Begriffs, der Formen und der Inhalte von historischen Gesetzen und deren Zustandekommen.

I. Eine primäre Forschungsaufgabe ist die Bereitstellung der originalen Gesetzestexte. Nach einer groben Einteilung gibt es hier drei Perioden.

1. Die Gesetze der Neuzeit sind in aller Regel original durch Druck publiziert worden. Textprobleme gibt es in der Regel nur dann, wenn auch Entwürfe heranzuziehen sind.

gebung, p. 566, 784. – Eine weitere Frage wäre, wieweit im hohen Mittelalter bewußt Leges der Völkerwanderungszeit rezipiert wurden. Beispielsweise hat Kaiser Konrad II im Jahr 1038 im Königreich Burgund die damals fast vernichtete (pene deletam) Lex Gondobada aus dem 5. Jahrhundert wiedereingeführt. In Kastilien führte Fernando III 1241 die aus dem 7. Jahrhundert stammende Lex Visigothorum in spanischer Übersetzung als Fuero Juzgo wieder ein. Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 627, 670. ⁸ TRG 20, 1952, p. 125.

2. Was die Texte des Frühmittelalters betrifft, so bleibe hier offen, wieweit diese Zeit bereits Gesetze im strengen Sinne besaß. Für die Kapitularien der Karolinger hat Ganshof den Gesetzescharakter abgelehnt⁹. Jedenfalls liegen die sogenannten Volksrechte der Völkerwanderungszeit und die Kapitularien der Karolinger weitgehend in kritischen Editionen vor.

3. Schwierig ist es aber mit den Textgrundlagen aus dem Spätmittelalter¹⁰.

a) In kritischen Editionen liegt schätzungsweise höchstens ein Viertel – eher weniger – vor. Die fehlenden drei Viertel ebenfalls kritisch zu edieren, böte Forschungsaufgaben für mehrere Generationen.

b) Zahlreiche Gesetze der bedeutenderen Territorialstaaten und wichtigsten Städte liegen in Inkunabeln und alten Drucken vor. Es sind dies keine historisch-kritischen Texte von Urfassungen, sondern Gebrauchsausgaben geltenden Rechts. Ihr originaler Wert ist höher als man gemeinhin annimmt. Er liegt in der Dokumentation von Auswahl, Zusammenfassung und Form dessen, was zur Zeit des Drucks bekannt war, mehr oder weniger als gültig angesehen wurde, benutzt wurde und wirksam überliefert wurde. Die heute seltenen alten Drucke werden mehr und mehr in Nachdrucken zugänglich¹¹.

c) Am dringlichsten erscheinen mir kritische Editionen derjenigen mittelalterlichen Gesetze, die überhaupt ungedruckt und nur in Manuskripten vorhanden sind. Es sind dies nicht nur Gesetze von weniger bedeutenden Territorien oder Städten, sondern auch durchaus beachtliche Werke: nämlich die

⁹ „Auf die Frage ‚War Karl der Große ein großer Gesetzgeber?‘ gibt es nur die Antwort: nein.“ FRANÇOIS L. GANSHOF, *Wat waren de Capitularien* (1955), deutsche Übersetzung (1961) p. 158. Vgl. WOLF, *Gesetzgebung* p. 523.

¹⁰ Wo es Editionen von Gesetzen des Spätmittelalters gibt, beschränken sie sich in vielen Fällen auf die ältesten Teile: z. B. edierte TILANDER die *Fueros de Aragón* von 1247 nur mit den Novellen bis 1265, d. h. ohne die Novellen bis 1390. Die Ausgabe der *Fori von Valencia* durch DUALDE umfaßt nur den Grundbestand der *Fori* aus dem 13. Jahrhundert, ohne die Ergänzungen bis 1301. Die Edition der *Leges et Consuetudines* von Portugal endet 1279. In Frankreich gibt es kritische Ausgaben für *Ordonnances* von Philippe Auguste; für die spätere Zeit ist man jedoch weiterhin auf die *Collection du Louvre* angewiesen. In England sind die Gesetze der Angelsachsen vorbildlich ediert; eine kritische Edition der *Statutes* des 13.–15. Jahrhunderts fehlt jedoch. In Deutschland fehlen in der Ausgabe der *Constitutiones* in den MGH die Jahre 1331–44 und 1349–75.

¹¹ Für England: *Statutes of the Realm*, I–XII, (London 1810–1828) Nachdruck London 1963. – Für Frankreich: *Ordonnances des rois de France de la troisième race* . . . I–XXI, (Paris 1723–1849) Nachdruck Farnborough 1967–1968. – Nachdrucke der Erst- und Frühdrucke aus dem 15. und 16. Jahrhundert bietet die Reihe: *Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimiledrucken*, im Auftrage des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte hrsg. von ARMIN WOLF, 1968 ff. (Bisher erschienen sechs Bände für das Römisch-deutsche Reich, Ungarn, Schottland, Savoyen, Sizilien; Bände für Dänemark und Aragón sind im Druck bzw. in Vorbereitung.)

Gesetze, die bei der Einführung der Druckerkunst bereits reformiert worden und daher für einen Druck seinerzeit nicht mehr neu genug waren, die aber bisher auch noch nicht alt genug erschienen, um in modernen wissenschaftlichen Ausgaben berücksichtigt zu werden.

Auf diese Weise sind z. B. eine ganze Reihe von Gesetzbüchern selbst bedeutender italienischer Städte noch niemals gedruckt worden: die *Codices Cangrande della Scala* für Vicenza (1311)¹² und Verona (1328)¹³, der *Codex Martino e Alberto Scala* für Vicenza (1339)¹⁴, die von Puccio da Gubbio, *legum doctor*, revidierten Statuten von Florenz (1355)¹⁵, die *Statuta Francesco da Carrara* für Padua (1362)¹⁶, der *Codex Gian Galeazzo Visconti* für Verona (1393)¹⁷, die *Codices Nicolò III d'Este* für Ferrara (1394)¹⁸ und Reggio (1411)¹⁹, der *Codex Francesco Foscari* für Bergamo (1453)²⁰. Auch der *Liber Ordinationum* einer so wichtigen Stadt wie London ist bisher nur auszugsweise gedruckt²¹.

In den Territorialstaaten ist die Publikationslage zumeist etwas günstiger als in den Städten. Doch liegen z. B. in Portugal die *Ordenações de D. Duarte*²² weder in einem alten noch in einem neuen Druck ediert vor²⁴. In Ungarn ist jetzt in der ersten kritischen Bearbeitung der *Decreta* aus den Jahren 1301 bis 1457 erstmals auch eine Reihe bisher ungedruckter Gesetze berücksichtigt worden; das druckfertige Manuskript ist jedoch noch nicht publiziert²⁵. Auch

¹² Vicenza, Bibl. Bertolana. Vgl. LEONE FONTANA, *Bibliografia degli statuti dei comuni dell'Italia superiore*, Torino 1907, III p. 350.

¹³ Verona, Arch. Com., Depos. Campostrini, Ms. XIV. s., FONTANA III p. 325.

¹⁴ Vicenza, Bibl. Bertolana, Ms. XIV. s., FONTANA III p. 350–351.

¹⁵ LAURO MARTINES, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton 1968, p. 186.

¹⁶ Padova, Museo Civico; cf. CORRADO CHELAZZI, *Catalogo della raccolta di Statuti V* (1960) p. 150, dort Angaben über Editionen von Auszügen.

¹⁷ Verona, Bibl. Com., Ms. XIV. s., FONTANA III p. 326–327. Cf. CARLO CIPOLLA, *La storia politica di Verona*, Verona ²1954, p. 201–202.

¹⁸ Ferrara, Archivio stor. com. (1955 provisorisch in der Biblioteca Ariosteana). *Statuta Ferrariae anno 1287*, ed. WILLIAM MONTORSI, Ferrara 1955, Tafel.

¹⁹ Ms. XV. s.; vgl. CHELAZZI VI (1963) p. 42–43.

²⁰ Bergamo, Civ. Bibl.; cf. ANGELO MAZZI, *Il giureconsulto Antonio Bonghi, Bergomum 12* (1919) 41–42; CHELAZZI I (1943) 107.

²¹ Ms. London, Guildhall; vgl. WOLF, *Gesetzgebung* p. 794.

²² Erst kürzlich erschien hier der wichtige *Livro das Leis e Posturas*, ed. MARIA TERESA CAMPOS RODRIGUES, *prefácio de Nuno Espinosa Gomes da Silva*, Lisboa (Universidade de Lisboa, Faculdade de direito) 1971. ²³ Ms. XV. s. Lisboa, Biblioteca Nacional.

²⁴ Lediglich die ältesten Gesetze (1211–79) wurden daraus ediert, allerdings nur aufgrund einer um 1825 hergestellten fehlerhaften Kopie. Cf. MARIA JULIO DE ALMEIDA COSTA, in: *Boletim da Faculdade de Direito, Coimbra* 1968, p. 259–260.

²⁵ Ms. (bearbeitet von F. DÖRY / G. BÓNIS / V. BÁCSKAI) Budapest, Stadtarchiv.

in kleineren Territorien dürften wohl noch manche ungedruckten Gesetze aus dem Spätmittelalter entdeckt werden können.

II. Ein zweiter Komplex von Forschungsaufgaben ergibt sich aus der Frage: Was war in den verschiedenen Ländern und den verschiedenen Zeiten ein Gesetz? Es handelt sich hier um die Erarbeitung einer historischen Gesetzgebungslehre. Sie müßte vier Bereiche umfassen:

1. Geschichte des Gesetzesbegriffes. Diese dürfte aber nicht nur auf den historischen Theorien über Gesetz und Gesetzgebung aufgebaut sein, sondern müßte gleichzeitig auch und gerade die historischen Gesetzgebungen selbst als Grundlage heranziehen. Soweit ich sehe, hat die Forschung bisher mehr den Theorien über Gesetzgebung Aufmerksamkeit geschenkt und weniger der historischen Gesetzgebung²⁶ selbst. Ein Vorbild für eine glückliche Verbindung beider Gesichtspunkte bietet Helmut Quaritsch in seinem 1970 erschienenen Werk über „Staat und Souveränität“. Er erkennt bei Bodin das Gesetzgebungsrecht als „le point principal de la majesté souveraine“ und stellt diesen Gedanken eindrucklich in Zusammenhang mit der Rechtsetzung der Staaten seit dem Spätmittelalter²⁷.

Zentral erscheint mir die Heranziehung der *Lex regia* (C. 1. 4. 1 pr. und 1, Inst. 1. 2. 6) zur Begründung des Gesetzgebungsrechts, insbesondere in Verbindung mit der *Maxime Rex est imperator in regno suo* und deren Ableitungen²⁸. Hier wären weitere Untersuchungen nützlich.

Von besonderem Interesse sind die theoretischen Erwägungen über Gesetzgebung, die sich in den Gesetzen selbst finden: vor allem in Prooemien und in einschlägigen Abschnitten über das Gesetzgebungsverfahren, ferner in den Kommentaren zu diesen Stellen. Hier ist ein reiches rechtstheoretisches Material verborgen, das bisher nur teilweise in seiner Bedeutung erkannt ist.

2. Eine historische Gesetzgebungslehre hätte ferner die Formen der Gesetze zu untersuchen:

²⁶ Zu der Schwierigkeit, die Begriffe in den historischen „Gesetzes“-Sammlungen zu bestimmen vgl. MOHNHAUPT (wie Anm. 5) p. 214–219.

²⁷ HELMUT QUARITSCH, Staat und Souveränität, Frankfurt/Main 1970, Zitat p. 174.

²⁸ Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 528–533, 547–548, 567, 591. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, daß die 1660/65 zustandgekommene „Souveränitäts- oder Alleinherrschafts-Erb-Regierungsakte“ des dänischen Königs als „Lex Regia“ oder „Konge-Lov“ bezeichnet wurde. Noch das nationalsozialistische Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 wurde in einer damaligen Rektoratsrede als eine „Lex regia“ verstanden: ERNST WOLGAST, Lex Regia, Das dänische und das deutsche Staatsführungsgesetz 1665–1934, (Würzburger Universitätsreden 3), Würzburg 1935. – Auch die berühmte Formel „Qui veut le roi, si veut la loi“ ist offenbar auf die Lex regia zurückzuführen. cf. MOHNHAUPT (wie Anm. 5) p. 200–203.

Formal kann man Gesetze als „allgemeine Rechtsnorm in Urkundenform“ definieren²⁹. Die Urkundenlehre hat die Gesetze bisher jedoch kaum beachtet. In dem Standardwerk der Diplomatie für Deutschland und Italien schreibt Harry Bresslau über Gesetze und Kapitularien: „Einer Kritik nach streng diplomatischen Gesichtspunkten entziehen sie sich, da kein Gesetz vorstauferischer Zeit im Original auf uns gekommen ist und die überlieferten Texte durch Redaktoren und Sammler mannigfache Umgestaltungen erfahren haben“³⁰. Eine diplomatische Gesetzeslehre müßte aber gerade die Zeit *seit* den Staufern aufarbeiten, da die Gesetzgebung erst dann in größerem Umfang einsetzt.

Es gibt hier mannigfache Forschungsaufgaben, die den Prozeß der Verbreitung des Instituts „Gesetzgebung“ in Europa klären helfen können.

Unter den Gesichtspunkten der Diplomatie verspreche ich mir unter anderem wichtige Aufschlüsse von der systematischen Bearbeitung folgender Fragen:

a) Welche Gesetze sind in einer besiegelten (oder anders beglaubigten) Originalurkunde erhalten? Und welches ist die Funktion mehrerer Originalausfertigungen? Hier geht es um die Formen und das Problem allgemeiner Rechtssetzung in einem authentischen Text³¹

b) Welche Gesetze haben die Form des Privilegs, welche die des Vertrags, welche die des Mandats?³²

c) Welche Gesetze erscheinen in der Form der Charta, welche in der Form von Rotulus (wie die englischen Statutes) oder Register (wie die französischen Ordonnances), welche in der Form des Codex (wie die italienischen und spanischen Gesetzbücher)? Hier geht es um die Frage des Verhältnisses von Einzelgesetzgebung, von fortlaufend offiziell registrierter Einzelgesetzgebung und von mehr oder weniger systematischer Kodifikation³³.

Wie verändern sich diese Formen beim Übergang zum Druck? Die Nachfolger der Chartae sind die einzeln gedruckten Edikte, Dekrete usw. des Ancien Régime, die Nachfolger der Rotuli, jedenfalls der englischen Statute Rolls, die von 1483 bis heute jährlich oder nach Sessionen fortlaufend gedruckten Statutes des Parliament. Die Nachfolger der Codices sind die als Buch gedruckten Gesetze wie das BGB.

²⁹ Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 519.

³⁰ HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I (1889) 2. Aufl. 1911, p. 54 n. 3.

³¹ Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 537–538, 544.

³² Ibidem p. 518, 546. Vgl. auch MOHNHAUPT, Potestas legislativa (wie Anm. 5) p. 191.

³³ WOLF, Gesetzgebung p. 552–555, vgl. auch p. 538.

d) Welche Form, welche Verbreitung und welche Funktion haben Kopien? Eine dankbare Forschungsaufgabe wäre eine Verbreitungsstatistik wichtiger Gesetzgebungswerke. Von der „Goldenen Bulle“ Karls IV sind außer den sieben lateinischen Originalen, 69 lateinische, 46 deutsche, 4 französische und eine spanische, insgesamt also 127, Handschriften bekannt³⁴. Vom Jyske Lov sind rund 240 Handschriften bekannt, davon etwa 160 dänische, 70 niederdeutsche und 10 lateinische³⁵. Magnus Erikssons Landslag hat sich in rund 100 Handschriften erhalten³⁶. Von der aragonischen *Compilatio maior* und deren Übersetzung Vidal Mayor sind dagegen nur Fragmente bzw. eine einzige, offenbar königliche Prunkhandschrift erhalten³⁷. Es ist anzunehmen, daß das Werk nicht dauerhaft durchzusetzen war.

Nach der Einführung der Druckerkunst geben die Zahlen der Auflagen einen Vergleichsmaßstab: Die *Siete Partidas* sind z. B. in 37 Auflagen aus den Jahren 1491 bis 1885 nachweisbar³⁸, das ungarische *Tripartitum Opus* in 51 Auflagen von 1517 bis 1909³⁹. Es war überhaupt das am meisten gedruckte ungarische Buch. Die *Furs e Ordinations de Valencia* sind dagegen nur einmal original (1482) und einmal revidiert (1548) gedruckt worden. Es ist evident, daß solche Zahlen erst im geographischen und chronologischen Vergleich etwas über den Verbreitungs- und wohl auch Wirkungsgrad aussagen.

3. Eine historische Gesetzgebungslehre kann sich aber nicht mit der Erforschung der Formen der Gesetze begnügen, sondern muß auch die Formen der Gesetzgebung umfassen, also die Verfahren des Zustandekommens der Gesetze und der Organisation ihrer Verbreitung. Auch hier sollten nur sekundär die jeweiligen Gesetzgebungstheorien untersucht werden und primär die tatsächlichen Gesetzgebungen.

a) Eine vergleichende Untersuchung des Zustandekommens spätmittelalterlicher Gesetze zeigt, daß die Entwicklung des Instituts der Gesetzgebung mit der Ausbildung ständischer Korporationen und Parlamente und der

³⁴ *Bulla aurea Karoli IV.*, ed. WOLFGANG D. FRITZ, Weimar 1972, p. 29–31. Wahrscheinlich gibt es noch weitere Handschriften.

³⁵ WOLF, *Gesetzgebung* p. 770 n. 7.

³⁶ ed. CARL J. SCHLYTER, *SGL X* (1862), Einleitung.

³⁷ ed. G. TILANDER, *Vidal Mayor I–III*, Lund 1956. Über die Prunkhandschrift s. C. M. KAUFFMANN, *Vidal Mayor*, *Aachener Kunstblätter* 29 (1964) p. 108–138.

³⁸ Nachweise in der *Bibliographie* von JOHN VANCE, in: *Las Siete Partidas*, Translation and Notes by SAMUEL P. SCOTT, Chicago 1931, p. lxxxiv–xcii.

³⁹ Nachweise in: *Tripartitum opus*, (Wien 1517) Faksimiledruck mit einer Einleitung von GYÖRGY BÓNIS, (*Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder II*), Frankfurt/Main 1969, p. 12–13.

Konsolidierung des Territorialstaates parallel und interdependent verläuft⁴⁰. Nicht nur in ihren Inhalten, auch in ihrer Existenz sind die Gesetze des Spätmittelalters und wohl auch der frühen Neuzeit ein reiches und bisher nur wenig ausgeschöpftes Quellenmaterial für den Entstehungsprozeß des modernen weltlichen Territorialstaates, seines Beamtenapparats und seiner Rechtspflege. Rechtsgeschichte berührt sich hier mit der Verfassungs- und Sozialgeschichte.

Von besonderem Erkenntniswert scheint es, Anlässe, Interessen oder gar Bedingungen zu entdecken, die Rechtsänderungen durch Gesetzgebung herbeiführten. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Johann von Luxemburg gewann seine Anerkennung als König in Böhmen nur durch die Gewährung der beiden sogenannten Inaugurationsurkunden für Böhmen (1310) und für Mähren (1311). Sie enthielten eine Bestätigung des bestehenden Rechts, aber auch Neuerungen, insbesondere führten sie das Erbrecht der Töchter ein, falls erbfähige Söhne fehlten (Art. VI). Der Zusammenhang erscheint hier deutlich: Das Töchtererbrecht wird von einem König allgemein eingeführt (bzw. ihm abgerungen), der auch sein eigenes Königtum durch die Heirat mit einer Erbtochter legitimierte⁴¹. Die Bedeutung des Töchtererbrechts für das gesamte soziale Gefüge liegt darin, daß bei einer Anerkennung des Erbrechts von Töchtern eine große Zahl von Gütern in der Verfügung der Familien bleibt, die anderenfalls an den König bzw. den Staat fielen. Töchtererbrecht oder nicht ist insofern eine Entscheidung über Dezentralisierung oder Zentralisierung wirtschaftlicher Verfügungsmacht.

Das andere Beispiel, an dem ein Zusammenhang zwischen einer bestimmten politischen Situation und einem neuen Rechtssatz besonders deutlich wird, ist das Privileg von Nieszawa (1454). Der polnische König stand vor dem Feldzug gegen den Deutschen Ritterorden. Dazu brauchte er die Unterstützung des Adels. Bei dieser Gelegenheit gewährte er mit dem genannten Privileg ein entscheidendes Mitwirkungsrecht der Landtage bei der Gesetzgebung: „quod nullas novas constitutiones faciemus . . . absque conventione communi in singulis terris instituenda“⁴².

Gesetzgebungsgeschichte kann als Funktion der Sozialgeschichte gesehen werden, aber auch umgekehrt Sozialgeschichte als Funktion der Gesetzgebungsgeschichte⁴³. Man müßte an möglichst vielen einzelnen Beispielen im

⁴⁰ Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 533–548 und in den einzelnen Länderabschnitten.

⁴¹ Weitere Hinweise ibidem p. 733.

⁴² GOTTHOLD RHODE, Kleine Geschichte Polens, Darmstadt 1965, p. 154. Zitat: Volumina legum I 254.

⁴³ Vgl. hierzu die an der Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert entwickelten richtungweisenden Darlegungen von WILHELM (wie Anm. 5) insbes.

Detail nachweisen, wer jeweils bestimmte Gesetze beförderte und wer gegebenenfalls dagegen protestierte. Methodisch scheint mir dies am ehesten an strittigen Gesetzesbestimmungen nachweisbar, die wegen Protesten Entwürfe blieben oder abgeändert oder zurückgenommen werden mußten. So wurde z. B. bekanntlich das Tripartitum Opus mit seiner Feststellung der Rechtsgleichheit (*una et eadem libertas*) zwischen Kleinadel und Magnaten vom ungarischen Reichstag angenommen, solange der Kleinadel anwesend war. Nachdem dieser abgereist war, waren es aber wahrscheinlich die Magnaten, die die Besiegelung zu verhindern wußten⁴⁴.

Es sind nun nicht nur Wirkungen von Interessen auf die Gesetzgebung zu sehen, sondern umgekehrt auch Wirkungen der Gesetzgebung auf die Interessen. Im Sinne von Iustiniens Maxime „*non solum armis decorata, sed etiam legibus armata*“ sind Gesetze Instrumente des Friedens⁴⁵. Man muß also auch nach den geistigen Prinzipien suchen, aus denen heraus eine bestimmte Gesetzgebung geschaffen wurde.

Aus dieser Sicht erscheint es als eine Forschungsaufgabe, die Persönlichkeiten großer Gesetzgeber, deren Herkunft, Ausbildung und Lebensumstände zu untersuchen. Es gibt bereits Arbeiten über Friedrich II, Edward I, Ludwig den Bayern und Albornoz als Gesetzgeber, über Ludwig den Heiligen und das Recht⁴⁶, m. W. aber noch nicht über Jacopo Tiepolo, Philippe IV, Karl IV oder Alfonso Magnanimo^{46a}. Diese Reihe wäre in der Neuzeit fortzusetzen.

b) Nicht allein die Herrscher, auch die Redaktionskommissionen, deren Zusammensetzung, insbesondere das Verhältnis von Laien, Notaren und gelehrten Juristen, wären geeignete Aufgaben einer Gesetzgebungsgeschichte.

p. 248 und 262. Die Linie „Kodifikationsklauseln“ und Rechtserneuerung durch Gesetzgebung kann bis ins Spätmittelalter verlängert werden. Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 550–551.

⁴⁴ BÓNIS (wie Anm. 39) p. 6–7.

⁴⁵ Vgl. WOLF, Gesetzgebung p. 517. Auch diese justinianische Maxime *non solum armis, sed etiam legibus*, die von England bis Ungarn, von Kastilien bis Polen in Gesetzen und theoretischen Schriften zur Gesetzgebung zitiert wird, wäre einer besonderen Untersuchung wert.

⁴⁶ GIOVANNI DE VERGOTTINI, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia, Milano 1952. – THEODORE F. T. PLUCKNETT, Legislation of Edward I, Oxford 1949, ²1962. – HEINZ LIEBERICH, Ludwig der Baier als Gesetzgeber, SZGerm 76 (1959) 173–245. – ADALBERT ERLER, Aegidius Albornoz als Gesetzgeber des Kirchenstaates, Berlin 1970. – LUDWIG BUISSON, Ludwig IX, der Heilige, und das Recht, Freiburg/Br. 1954.

^{46a} Erst nach der Abfassung dieses Vortrages erschien die reizvolle Studie von REINHARD SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, HZ Beiheft 2 (Neue Folge) 1973, p. 122–150. Unter anderem zeigt sie eindrücklich anhand des böhmischen Landrechtsentwurfs von 1348/55 (Codex Carolinus, später Maiestas Carolina genannt), wie aufschlußreich Arenen in Gesetzen für die Erkenntnis der Vorstellungswelt des Gesetzgebers sein können.

Welche sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Interessen werden in der jeweiligen Zusammensetzung sichtbar? Die Kenntnis gelehrten Rechts als eine der geistigen Voraussetzungen ist an der Mitwirkung von Juristen an vielen Gesetzen nachweisbar. So sind wenigstens 50 gelehrte Juristen nachzuweisen, die an Gesetzgebungen der entstehenden Territorialstaaten mitwirkten⁴⁷. Hinzu kommen noch etwa 25 Juristen, deren Namen mit der Redaktion von oberitalienischen Statutenbüchern verbunden sind⁴⁸. Diese Zahlen wären gewiß noch zu erhöhen.

Einige dieser Juristen sind berühmte Leute und wohlbekannt. Ich nenne nur in Aragón und Valencia Vidal de Canellas, Bischof von Huesca († 1252)⁴⁹, in Neapel und der Provence Bartholomaeus de Capua († 1328)⁵⁰, in Kastilien und dem Kirchenstaat den Kardinal Albornoz († 1367)⁵¹, in Friaul-Aquileja den Patriarchen Marquard von Randeck († 1381)⁵², in Katalonien Jaime Callís († 1434)⁵³, in Verona Bartholomaeus Caepolla († 1477)⁵⁴, in Kastilien Alfonso Díaz de Montalvo († nach 1492)⁵⁵, in Hamburg Herman Langenbeke († 1517)⁵⁶.

Der größere Teil der erwähnten 75 Juristen ist jedoch bisher weniger bekannt. Ich möchte annehmen, daß genauere personen-, sozial- und bildungsgeschichtliche Untersuchungen hier noch manche Entdeckung bringen könnten.

⁴⁷ WOLF, Gesetzgebung p. 556–558. Ergänzt werden kann noch Jehan Breslay, „licencié en loys“, der die Lesung der Coutumes d'Anjou besorgte und offenbar auch darüber hinaus an der Redaktion beteiligt war. Coutumes et institutions de l'Anjou, ed. CHARLES JEAN BEAUTEUPS-BEAUPRÉ I 166. Zu prüfen bleibt, ob und in welchem Maße der Sohn des Accursius, Franciscus (um 1225–1293), der 1259, 1270 und 1282 als Professor in Bologna bezeugt ist und von 1273 bis 1281 in hochbezahltem Dienst Edwards I. stand, an der für England grundlegenden Gesetzgebung dieses Königs beteiligt war. Vgl. ERICH GENZMER, Zur Lebensgeschichte des Accursius, in: Festschrift für Leopold Wenger, Band II p. 233, München 1945.

⁴⁸ WOLF, Gesetzgebung p. 575, 578, 715.

⁴⁹ RICARDO DEL ARCO, El jurisperito Vidal de Canellas, obispo de Huesca, Cuadernos de Historia Jerónimo Zurita I, Zaragoza 1951, p. 23–113. ANTONIO DURÁN GUDIOL, Vidal de Canellas, obispo de Huesca, Estudios de edad media de la Corona de Aragón (Sección de Zaragoza) 9 (1973) 267–369.

⁵⁰ ROMUALDO TRIFONE, Il pensiero giuridico e l'opera legislativa di Bartolomeo di Capua, Scritti A. Majorana I, Catania 1914, p. 161–182.

⁵¹ s. oben Anm. 46.

⁵² GERD WUNDER: Markward von Randeck, in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken 7 (1969) p. 1–17.

⁵³ JOSÉ RIUS SERRA, Jaime Callís, Notas bio-bibliográficas (1364?–1434), Vich 1944.

⁵⁴ FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI (1850) p. 320–323.

⁵⁵ FERMIN CABALLERO, Conquenses ilustres III: Doctor Montalvo, Madrid 1873.

⁵⁶ HEINRICH REINCKE, Dr. Hermann Langenbeck aus Buxtehude (1452–1517), Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg III, Hamburg 1951, p. 241–276.

Besonderen Scharfsinn und Finderglück verlangt es freilich, auch die Juristen namhaft zu machen, die z. B. an den Siete Partidas oder dem romanistisch geprägten Dekret „*Decet reges*“ Mathias Corvinus' von Ungarn mitwirkten, bisher aber noch anonym sind. Entsprechende Forschungen sind für Autoren der Neuzeit erforderlich.

c) Wie wurde die Verbreitung organisiert? Von der sardinischen Carta de logu (1395) mußte sich jeder Amtmann (*curadore*) innerhalb einer Frist und bei hoher Strafe auf eigene Kosten eine Abschrift herstellen lassen. Vom Oberbayerischen Landrecht (1346) und den Coutumes d'Anjou (1463) ist überliefert, daß sich jedermann auf eigene Kosten eine Abschrift herstellen lassen konnte⁵⁷. Den Erstdruck der Fori Aragonum (1476/77) konnte jeder zum Preise von 60 sueldos erwerben, der im Hause des Notaren Pedro La Luessa seine Unterschrift leistete und eine Kautions von einem Gulden stellte⁵⁸. Heute ist dieser Druck nur noch in fünf Exemplaren erhalten. Die Erstdrucke der sizilianischen Capitula und der schottischen Regiam Maiestatem enthalten den königlichen Befehl, daß die Bücher nicht im Ausland gedruckt werden dürften⁵⁹.

Da Gesetzgebung auch politische Entscheidungen und Programme implizieren kann, ist es sogar einer vergleichenden Untersuchung wert, welche Gesetze in einer königlichen oder staatlichen Druckerei, welche privat oder welche gar im Ausland gedruckt wurden. Vermutlich ist es z. B. kein Zufall, daß von den vier Ausgaben der Siete Partidas mit der später verbotenen Glosse des Díaz de Montalvo nur eine in Spanien (und diese privat), die drei anderen aber im Ausland (Venedig, Lyon) gedruckt wurden. Dasselbe Werk mit der offiziellen Glosse des Gregorio Lopez erschien dagegen 1555 in der königlichen Druckerei. Territorial- und Hausherrschaft erscheint mir am Druckort ebenso wichtig wie in Parlamentsgebäuden bei der Beschlussfassung⁶⁰.

d) Eine wichtige Forschungsaufgabe wäre schließlich die Frage nach der Anwendung der Gesetze. In den Einleitungen unzähliger Gesetze steht der

⁵⁷ WOLF, Gesetzgebung p. 561.

⁵⁸ ANTONIO PALAU Y DULCET, Manual del Librero Hispanoamericano V, Barcelona 1951, Nr. 95 551.

⁵⁹ „Et quod nemo hunc librum extra regnum imprimat ut inde in hoc regnum transferat“ ed. J. APULUS, Messina 1497, fol. 161. – „Regia auctoritate cautum et interdictum est, ne quis hos libros quibus titulus est, Regiam Majestatem, etc. in suis Regnis et imperio, imprimat...“ ed. J. SKENE, Edinburgi 1609, Faksimiledruck mit einer Einleitung von KLAUS LUIG (Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder 4), Glashütten 1971.

⁶⁰ Vgl. ARMIN WOLF, Hausherrschaft und Territorialherrschaft an Tagungsorten von Ständeversammlungen und Parlamenten, Ius commune I (1967) p. 34–60.

Befehl, das folgende Gesetz nunmehr innerhalb und außerhalb der Gerichte anzuwenden. Wie es mit der tatsächlichen Geltung war, wäre freilich erst nachzuprüfen. Es ist ein riesiger Forschungsbereich. Von hervorragender Bedeutung erscheinen die Zusammenhänge, die zwischen dem Institut Gesetzgebung einerseits und der Anerkennung einer bestimmten Jurisdiktion, dem Aufbau territorialer Gerichtsorganisation und den Grundsätzen *de non appellando* und *de non evocando* andererseits bestehen.

4. Eine historische Gesetzeslehre müßte aber auch die Rechtsinhalte der Gesetze systematisch und vergleichend untersuchen. Hierfür sind methodisch Längs- und Querschnitte erforderlich.

a) Längsschnitte hätten aufzuzeigen, was sich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert durch Novellengesetzgebung oder Gesamtrevisionen des jeweiligen Gesetzbuches materiell geändert hat. Welche Materien sind es z. B., die aus den mittelalterlichen *Fori Aragonum 1547/52* als *Fori, quibus in iudiciis nec extra ad praesens non utimur* ausgeschieden wurden, und durch welche Rechtssätze wurden sie ersetzt? Die gleiche Frage läßt sich an den mittelalterlichen *Constitutions y altres drets de Catalunya* behandeln, aus denen 1588/89 ein Teil als *Superfluas, contrarias y corregidas* ausgeschieden wurde. Besonders geeignet für solche Längsschnitt-Untersuchungen sind auch die Gesetzbücher italienischer Städte, die im Laufe der Jahrhunderte wiederholt revidiert wurden.

Man sollte allerdings nicht dabei bleiben, nur die Änderungen zu verfolgen. Es ist ebenso interessant, welche Sätze über die Jahrhunderte beibehalten wurden. Ziel sollte dabei sein, nicht nur Einzelheiten, die sich ändern oder beibehalten werden, festzustellen, sondern die Gesamtstruktur des gesetzlich festgehaltenen Rechts in ihrer Dauer und ihrem Wandel zu erkennen.

b) Außer den chronologisch vertikalen Längsschnitten sind aber auch chronologisch horizontale Querschnitte dankbare Forschungsaufgaben.

Hier lautet die Frage: Welche Materien sind etwa gleichzeitig in verschiedenen Ländern oder Städten gesetzlich geregelt⁶¹. Methodisch wird es sich dabei empfehlen, zunächst kleinräumige Vergleiche vorzunehmen, z. B. die Stadtrechts-Reformationen, die Gian Galeazzo Visconti von Mailand in weniger als einem Jahrzehnt an den Gesetzbüchern von fünf großen Städten seines Herzogtums vornehmen ließ: Cremona (1387/90), Piacenza (1391), Pavia (1393/94), Verona (1393), Mailand (1396). Ein Vergleich auf nächsthöherer Ebene wäre dann: Wie verhalten sich diese Stadtgesetzbücher der

⁶¹ Vgl. die Erwägungen von MOHNHAUPT (wie Anm. 5) p. 233 zum „zwischenstaatlichen Bedingungs-zusammenhang“.

Visconti zu denen unter Venedigs Herrschaft? Dort wurden unter dem Dogen Francesco Foscari die Gesetzbücher von Brescia (seit 1429, 1465/70), Verona (1450) und Bergamo (1453) reformiert.

Fernerer Ziel wären dann Vergleiche in europäischem Maßstab. Hier verlockt die Frage: Wie verhalten sich die Inhalte der großen Gesetzgebungen zueinander, die während nur zweier Generationen von 1231 bis 1281 geschaffen wurden? Sie sind mit den Namen von Kaiser Friedrich II in Sizilien und Deutschland, Jacopo Tiepolo in Venedig, Valdemar Sejr in Estland und Dänemark, Jaime el Conquistador in Valencia, Aragón und Katalonien, Alfonso el Sabio in Kastilien, Alfonso III in Portugal, Saint Louis in Frankreich, Edward I in England, und Magnus Lagabœtir in Norwegen und Island verbunden.

In diesen genannten fünfzig Jahren des 13. Jahrhunderts wurden in den meisten europäischen Ländern die Grundlagen der territorial begrenzten Rechtsordnungen durch Gesetzgebung gelegt. Als Einführung des Instituts Gesetzgebung ist die Wirkung dieser Tatsache heute universell. Aber auch materiell waren diese Codices, Ordonnances und Statutes, wenngleich novelliert und teilweise derogiert, bis ins 18. und 19., zu einem geringen Teil sogar noch bis ins 20. Jahrhundert geltendes Recht. Eine Verbindung von europäisch angelegten Querschnitten und national angelegten Längsschnitten wäre an folgenden – natürlich nie vollständig zu beantwortenden – Fragen auszurichten: Welche rechtliche Struktur der europäischen Länder wird in der Gesetzgebung bei deren erstem mächtigen Auftreten etwa seit dem 13. Jahrhundert erkennbar? Wie hat sie sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte verändert? Was ist davon in der Gegenwart erhalten geblieben? Oder in einem Satz: Welche historischen Dimensionen sind in dem heutigen Institut Gesetzgebung erkennbar?

C.

Bei diesen Längs- und Querschnitten sollte die Gesetzgebung so weit wie möglich im Zusammenhang mit den politischen Zielen, wirtschaftlichen Interessen und geistigen Vorstellungen, die in den Gesetzen zum Ausdruck kommen, gesehen werden.

Dann wird Gesetzgebungsgeschichte zu einem Studium der Bedingungen der Veränderung und des Erhaltens von Recht. Insofern ist die historische Frage auch eine systematische.